

Intensivgruppe Lebenshilfe e.V. R.V. Oschatz, Grenzstraße 11

Die Gruppenstruktur und bauliche Besonderheiten



Zugang zum Gruppenbereich

Der Wohngruppenbereich ist innerhalb des Hauses (4 Wohngruppen mit jeweils 8 Betreuungsplätzen) integriert, jedoch durch bauliche Veränderungen spürbar von den verbleibenden 3 Gruppen abgetrennt. Die Intensivgruppe stellt insgesamt 8 Betreuungsplätze bereit. Das untergliedert sich in 4 Einzelzimmer, davon 2 jeweils mit Zugang zu einer gemeinsamen Nasszelle, und 2 Doppelzimmer mit jeweils einer angeschlossenen Nasszelle. Bei einer Vollbelegung mit ausschließlich Kindern und Jugendlichen mit ruhender Schulpflicht reduziert sich die Betreuungsplatzzahl durch eine konzeptionell festgelegte Einzelzimmergarantie auf 6 Plätze.



Vandalismussichere Badausstattung



Gemauerter Bettkasten mit Holzvertäfelung

verankerter Stuhl und Tisch



Abgetrennter Küchenbereich (Sicherheitsverglasung)

Der Küchenbereich ist von der übrigen Wohnlandschaft abgetrennt und gegebenenfalls abschließbar. Ein Doppelzimmer wurde mit ortsunveränderlichen Mobiliar ausgestattet. D. h. fest verankerte Bestuhlung und Schränke, eingemauerte Betten, die zur Kaschierung mit Holz vertäfelt sind. Diesem Zimmer ist eine Nasszelle mit vandalismussicherer Sanitäreinrichtung angeschlossen. Abgerundet werden die Räumlichkeiten der Intensivgruppe durch einen gemeinsamen Wohn- Aufenthaltsbereich mit TV und Stereoanlage. Die mediale Bestückung der privaten Wohnbereiche reicht von „Vollausstattung“ bis stundenweise Leihgabe, in Zusammenhang mit der individuell gestalteten Lebenswelt – siehe Hilfeplanung.

Möglichkeit zum Aggressionsabbau – Time – out

Innerhalb der Intensivgruppe ist Möglichkeit des Aggressionsabbaues durch einen Auszeit – Raum bzw. Time – out – Raum gegeben.

Die räumliche und personelle Isolierung (Time – out) zählt zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Die Anwendung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen als Teil einer Behandlung, die sozial – heilpädagogische Struktursetzung zur Sicherung von Diagnostik und Therapie voraussetzt, ist dann indiziert, wenn Aggressive Durchbrüche und Kontrollverluste sowie selbstschädigendes Verhalten in Verbindung mit mangelnder Fähigkeit zur Selbststeuerung und Eigenverantwortung auftreten. Ein zentrales Merkmal von gravierenden Entwicklungsstörungen und/ oder psychischen Erkrankungen ist der länger dauernde Verlust der Ich – Steuerung, der Realitätsorientierung und der Fähigkeit, altersentsprechende Eigenverantwortlichkeit wahrnehmen zu können. Aufgrund der eigenen Hilflosigkeit hat der Behinderte, eventuell zusätzlich erkrankte Mensch Anspruch auf Maßnahmen zur Sicherung seiner persönlichen Interessen und zur Vermeidung von selbst – oder andere massiv

schädigenden Verhaltensweisen. Die einschlägige Gesetzgebung sieht vor, dass eine Behandlung vorübergehend auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen kann und muss. Die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgt für Minderjährige nach Paragraph 1631b BGB. Längerfristige (mehr als 24 Stunden) und/ oder voraussichtlich wiederholt erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen der richterlichen Zustimmung sowie der Genehmigung durch das zuständige Familiengericht. Diese erfolgt nach ärztlicher/ therapeutischer Anordnung sowie persönlicher Prüfung der Notwendigkeit des Vorliegens der Voraussetzungen durch den zuständigen Richter. Immer sind die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen, wenn vorhersehbar, vor Anwendung dieser Maßnahmen einzubeziehen.